

Das Bundesmeldegesetz ist Zukunftsmusik!? Weit gefehlt!

Bayern hat mit neuen landesgesetzlichen Regelungen für die Erteilung von einfachen Melderegisterauskünften bereits zum 01.07.2013 wichtige Inhalte des Bundesmeldegesetzes vorweg als Landesrecht umgesetzt. Andere Bundesländer ziehen möglicherweise nach.

Erinnern Sie sich an unseren [Newsletter vom März 2013](#)? Darin berichteten wir über die Verabschiedung des Bundesmeldegesetzes (BMG), sein Inkrafttreten zum 01.05.2015 sowie über die Änderungen, die sich noch in letzter Minute im Gesetzgebungsverfahren ergeben hatten. Eine dieser Änderungen, die erst im Vermittlungsverfahren zwischen Bundestag und Bundesrat festgelegt wurden, war der Kompromiss bei den Regelungen zur Erteilung von einfachen Melderegisterauskünften.

Was damals noch wie Zukunftsmusik klang, relevant erst mit Inkrafttreten des neuen Bundesmeldegesetzes ab 1. Mai 2015, ist nun für die Meldebehörden in Bayern seit dem 01.07.2013 bereits Realität! Lesen Sie in dieser Ausgabe, was sich für die Kolleginnen und Kollegen in Bayern ändert, wie diese Änderungen in der Praxis umsetzen sind und weshalb diese Änderung auch Meldebehörden außerhalb Bayerns interessieren sollte.

Inhalt

1. Wie sieht die Neuregelung in Bayern aus?	1
2. Neue Vorgehensweise ab 01.07.2013	2
a) Prüfung der Zulässigkeit	2
b) Mustertext für die Anforderung einer Erklärung nach Art. 31 Abs. 1 Satz 3 Bayerisches Meldegesetz	3
c) Dokumentation	3
3. Auswirkungen auf elektronische Verfahren	3
4. Wegfall einer Sperre	4
5. Die Änderung gilt nur in Bayern – muss mich das in einem anderen Bundesland interessieren?	5
Anlage 1: Art. 31 Abs. 1 und 2 Bayerisches Meldegesetz in der geänderten Fassung	6
Anlage 2: Vereinfachtes Prüfungsschema	7

1. Wie sieht die Neuregelung in Bayern aus?

Etwas überraschend (und möglicherweise bis heute noch gar nicht von allen Meldebehörden in Bayern wahrgenommen) hat der bayerische Gesetzgeber die Regelungen zur Erteilung von einfachen Melderegisterauskünften in Bayern relativ kurzfristig zum 01.07.2013 grundlegend geändert.

Andererseits: So völlig unerwartet kam diese Änderung eigentlich auch wieder nicht. Wurden doch – allerdings ohne größeren Medienrummel und daher ohne große Beachtung – bereits vor der Einigung auf Bundesebene im Vermittlungsausschuss am 26.02.2013 erste Anträge zur Änderung der bisherigen bayerischen Regelung im Bayerischen Landtag auf den Weg gebracht.

Ergebnis dieser Aktivitäten ist das „Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes“ vom 22.05.2013 ([Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 10/2013](#)), durch das in enger Anlehnung an die künftige Regelung des Bundesmeldegesetzes an die bisherige Regelung (Art. 31 Abs. 1 des Bayeri-

schen Meldegesetzes – Bay. MeldeG) folgender Satz 3 angefügt wird:

„Die Erteilung einer Auskunft ist nur zulässig, wenn der Antragsteller erklärt, die Daten nicht zu verwenden für Zwecke

1. der Werbung oder
2. des Adresshandels,

es sei denn, der Betroffene hat ihm gegenüber in die Übermittlung für jeweils diesen Zweck eingewilligt.“

Darüber hinaus wurde festgelegt, dass diese Regelung ebenfalls für die automatisierte Verarbeitung anzuwenden ist (Art. 31 Abs. 2 Satz 3 Bay. MeldeG). Art. 31 Abs. 1 und 2 Bay. MeldeG in der geänderten Form finden Sie in [Anlage 1](#).

2. Neue Vorgehensweise ab 01.07.2013

Diese Neuregelung erfordert deutliche Änderungen der bisher gewohnten Arbeitsabläufe in den bayrischen Meldebehörden. Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat dies frühzeitig aufgegriffen und mit Schreiben vom 24.06.2013 (Az. IC2-2041.3-16) einige erste Hinweise gegeben, die vor allem alltägliche Probleme in den Gemeinden vor Ort lösen sollen.

a) Prüfung der Zulässigkeit

Künftig ist zunächst immer zu prüfen, ob in einem Auskunftsersuchen die von Art. 31 Abs. 1 Satz 3 Bay. MeldeG geforderte Erklärung enthalten ist.

Das Staatsministerium des Innern gibt im erwähnten Schreiben den wichtigen Hinweis, dass es einer solchen ausdrücklichen Erklärung gleichzusetzen ist, wenn die anfragende Stelle einen konkreten Verwendungszweck angibt, aufgrund dessen für die Meldebehörde klar erkennbar ist, dass die Anfrage ausschließlich für diesen Zweck verwendet wird – womit dann zugleich eindeutig erkennbar ist, dass die Daten aus der Melderegisterauskunft eben nicht (weder ausschließlich noch

zusätzlich) für Werbung oder Adresshandel verwendet werden. Das Staatsministerium des Innern nennt als Beispiele die Anfrage eines Rechtsanwalts über die Anschrift eines Schuldners für seinen Mandanten sowie die Nachfrage nach der neuen Anschrift eines ehemaligen Mitschülers für ein Klassentreffen. In beiden Fällen wird schon durch die Angabe des Zwecks klar, dass es weder um Werbung noch um Adresshandel geht.

Selbst wenn einzelne anfragende Stellen erfreulicherweise bereits Anfragen mit der Erklärung nach Art. 31 Abs. 1 Satz 3 Bay. MeldeG versenden und obwohl auch die entsprechenden Internetseiten des [Behördenwegweisers](#) bereits an die neue Rechtslage angepasst wurden, muss vorerst davon ausgegangen werden, dass vielen Stellen die neue Regelung noch nicht bekannt ist. Anfragen, die weder die gesetzlich geforderte Erklärung enthalten noch einen Verwendungszweck nennen, aus dem die Meldebehörde ersehen kann, dass die Daten nicht zum Zwecke der Werbung oder des Adresshandels verwendet werden, sollten daher nicht einfach nur abgelehnt werden. Vielmehr sollte in diesen Fällen die fehlende Erklärung nachgefordert werden.

Dies kann (damit der Gemeinde nicht allzu viel Aufwand und Kosten entstehen) auch per Mail geschehen. Beachten Sie in diesem Fall jedoch bitte, dass Sie dabei keine personenbezogenen Daten übermitteln dürfen! Für die anfragende Stelle genügt in der Regel die Angabe des Anfragedatums sowie ihres Aktenzeichen (Einen Mustertext für eine Nachforderung der Erklärung finden Sie nachfolgend unter b)

Versichert ein Antragsteller daraufhin, dass er die Daten aus der Melderegisterauskunft nicht zum Zwecke der Werbung oder des Adresshandels nutzen wird, bzw. geht das aus dem in der Anfrage angegebenen Zweck eindeutig hervor, dann kann die Melderegisterauskunft erteilt werden. Vorausgesetzt ist dabei natürlich, dass die gesuchte Person eindeutig identifiziert werden kann!

Sollte der Antragsteller eine Erklärung abgeben, dass die Daten aus der Melderegisterauskunft zum

Zwecke der Werbung und/oder des Adresshandels genutzt werden sollen, wäre die Melderegisterauskunft dennoch nicht automatisch unzulässig. Sofern ein Betroffener der anfragenden Stelle nämlich eine Einwilligung erteilt haben sollte, dass Meldebehörden dieser Stelle Melderegisterauskünfte auch zum Zwecke der Werbung oder/und des Adresshandels erteilen dürfen, wäre die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft auch für diesen Zweck zulässig. Diese Erklärung müsste der Meldebehörde dann vom Antragsteller zusammen mit dem Auskunftsersuchen vorgelegt werden. Gerade in der Anfangszeit dürfte es jedoch eher unrealistisch sein, dass anfragende Stellen eine derartige Einwilligung vorlegen können – völlig ausgeschlossen ist es aber nicht.

Kann die anfragende Stelle jedoch keine Einwilligung des Betroffenen vorlegen, ist eine Melderegisterauskunft, die zum Zwecke der Werbung oder des Adresshandels genutzt werden soll, abzulehnen! Gleichermaßen gilt wenn trotz Nachfrage der Meldebehörde die anfragende Stelle die Erklärung nach Art. 31 Abs. 1 Satz 3 Bay. MeldeG überhaupt nicht abgibt!

Zur Vereinfachung haben wir Ihnen als [Anlage 2](#) ein Prüfungsschema beigelegt.

b) Mustertext für die Anforderung einer Erklärung nach Art. 31 Abs. 1 Satz 3 Bayerisches Meldegesetz

„Ihre Anfrage vom, Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 01.07.2013 wurde in Bayern die Rechtsgrundlage für die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister (Art. 31 Abs. 1 des Bayerischen Meldegesetzes) dahingehend geändert, dass die Erteilung von Melderegisterauskünften nur noch zulässig ist, wenn die anfragende Stelle erklärt, dass die angeforderten Auskunftsdaten weder zum Zwecke der Werbung noch des Adresshandels

verwendet werden (vgl. Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 10/2013).

Bitte reichen Sie uns daher diese Erklärung nach bzw. legen Sie uns einen Nachweis vor, dass der Betroffene Ihnen gegenüber seine Zustimmung zur Erteilung von Auskünften zum Zwecke der Werbung und/oder des Adresshandels hat.

Sollte beides nicht bis zu (Datum) erfolgen, betrachten wir Ihre Anfrage als erledigt und werden keine Auskunft erteilen“.

c) Dokumentation

Bislang bestand allgemein die Auffassung, dass die Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte – anders als die Erteilung erweiterter Melderegisterauskünfte – nicht dokumentiert werden muss. Dies ist, was auch durch das vorgenannte Schreiben des Staatsministeriums des Innern bestätigt wird, nicht mehr haltbar: Künftig müssen auch einfache Melderegisterauskünfte dokumentiert werden!

Idealerweise sollte künftig in jedem einzelnen Fall sowohl die Anfrage (aus der die Erklärung nach Art. 31 Abs. 1 Satz 3 Bay. MeldeG oder der Verwendungszweck hervorgehen) als auch die Antwort der Meldebehörde aufbewahrt werden. Das Staatsministerium des Innern empfiehlt hierfür in Anlehnung an die bayerische Regelung zur Speicherung elektronischer Anfragen an den zentralen Datenbestand ([§ 6a Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten, MeldDV](#)), der bei der Anstalt für kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB) eingerichtet ist, eine Aufbewahrung für ein Jahr.

3. Auswirkungen auf elektronische Verfahren

Wie bereits unter [Nr. 1](#) erwähnt, gilt die Regelung auch für elektronische Verfahren. Doch erste Befürchtungen, dass damit ZEMA & Co. nicht mehr genutzt werden dürfen, können wir zerstreuen!

Das Staatsministerium des Innern hat in seinem Schreiben klargestellt, dass Anfragen „im elektronischen Verfahren“ unter folgenden Voraussetzungen zulässig sind:

- Bei Einzelanfragen über Online-Portale wie die Bürgerauskunft der AKDB oder dem Rathaus Service-Portal der Firma komuna GmbH EDV-Beratung (komuna) bzw. der Firma HSH Soft- und Hardware Vertriebs GmbH (HSH), die ohne vorherige vertragliche Vereinbarung zwischen dem Antragsteller und dem Betreiber des Portals möglich sind, muss der Antragsteller auf einer der Erfassungsmasken die Erklärung gemäß Art. 31 Abs.1 Satz 3 Bay. MeldeG durch aktive Anwahl eines Kontrollkästchens abgeben.
- Sofern Anfragen bei den Meldebehörden auf elektronischem Weg durch „Poweruser“ erfolgen (also durch Stellen, die eine generelle vertragliche Vereinbarung über die regelmäßige Erteilung von Auskünften mit dem Betreiber des Portals getroffen haben), genügt es, wenn die Nutzungsbeschränkungen (dass die so abgefragten Daten eben nicht zum Zwecke der Werbung oder des Adresshandels verwendet werden dürfen) vertraglich mit den entsprechenden Powerusers festgelegt sind. Es muss dann nicht bei jeder einzelnen Anfrage erneut eine entsprechende Erklärung abgegeben werden.

Nach unserem Kenntnisstand werden die geschilderten Voraussetzungen sowohl von den Verfahren der AKDB als auch den Verfahren von komuna bzw. HSH erfüllt. Die Verfahrenshersteller haben hierüber auch ihre Kunden informiert. Bei elektronischen Anfragen müssen die Meldebehörden (sofern sie entsprechende Verfahren eines der genannten Hersteller einsetzen oder ein anderes Verfahren, das ebenfalls die genannten Voraussetzungen erfüllt) die unter 2. a) beschriebene Prüfung nicht vornehmen.

Lediglich dann, wenn eine Vielzahl von Melderegisterauskünften in einem sogenannten „Batchverfahren“ elektronisch erteilt werden soll und mit der anfragenden Stelle keine entsprechende vertragliche Vereinbarung besteht, muss die anfragende Stelle für diesen Aktion einmalig eine Erklärung

abgeben, dass keine der Auskünfte zum Zwecke der Werbung und/oder des Adresshandels verwendet werden. Beispiel: Ein Firma hat in einer Gemeinde mehrere Schuldner und sendet daher einmalig der Meldebehörde alle diese Schuldner in einer Datei als Sammelanfrage zusammengefasst. In diesem Fall genügt es, wenn die Firma eine Erklärung abgibt, dass keine der Anfragen aus der Sammelanfrage zum Zwecke der Werbung oder/und des Adresshandels verwendet werden soll.

4. Wegfall einer Sperre

Sofern Bürger bislang verhindern wollten, dass Melderegisterauskünfte offensichtlich zum Zwecke der Direktwerbung erteilt werden, mussten sie die sogenannte „Direktwerbungssperre“ (Blatt 1801 Datensatz für das Meldewesen (DSMeld), Nr. 4 (*Recht auf informationelle Selbstbestimmung, z.B. Auskunftsersuchen offensichtlich für Direktwerbung*)) beantragen.

Aufgrund der Änderung der Rechtslage in Bayern zum 1. Juli 2013 ist dort diese Sperre nicht mehr erforderlich! Die Bürger müssen nun nicht mehr aktiv durch eine Sperre diesem Nutzungszweck widersprechen – vielmehr müssten umgekehrt Bürger, die eine Weitergabe Ihrer Daten auch zum Zwecke von Werbung oder Adresshandel erlauben möchten, dies aktiv gegenüber der Stelle erklären, die hierfür Auskünfte aus Melderegistern erhalten möchte.

In Bayern ist diese Art der Sperre daher seit dem 01.07.2013 funktionslos geworden. Sie muss (und kann) nicht mehr beantragt werden.

Zur Sicherheit sei erwähnt, dass es diese Sperre selbstverständlich in allen anderen Bundesländern noch gibt und dort weiterhin von den Bürgern beantragt werden kann bzw. – wenn sie eine solche Sperre wünschen – beantragt werden muss.

5. Die Änderung gilt nur in Bayern – muss mich das in einem anderen Bundesland interessieren?

Wir meinen: eindeutig ja!

Ein ganz banaler Grund hierfür ist folgender: Sie wissen jetzt, weshalb Sie möglicherweise bereits vor dem Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes Anfragen mit Erklärungen der anfragenden Stellen erhalten, dass diese die Daten nicht zum Zwecke der Werbung und des Adresshandels nutzen. Wir gehen davon aus, dass manche Antragsteller solche Erklärungen auch gegenüber Meldebehörden außerhalb Bayerns abgeben, obwohl dies dort gar nicht nötig ist.

Ein anderer Grund:

Es ist schon richtig, dass die neue Regelung nur in Bayern gilt. Doch das bedeutet noch lange nicht, dass es dabei bleiben muss. Sie sehen am Bei-

spiel Bayerns, wie schnell es vorkommen kann, dass ein Bundesland (zumindest teilweise) Regelungen des künftigen Bundesmeldegesetzes vorab als Landesrecht umsetzt. Gerade nachdem wir täglich mit neuen Enthüllungen über die Verletzung der Persönlichkeitsrechte durch befreundete Staaten konfrontiert werden, könnten beispielsweise bevorstehende Landtagswahlen die Schaffung entsprechender strengerer Regelungen zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Bürger auch in anderen Bundesländern auslösen.

Ein letzter Grund (und ein großer Vorteil für Sie): Sie können sich durch unseren Newsletter in diesem Punkt bereits jetzt auf eine der zentralen Neuregelungen des Bundesmeldegesetzes vorbereiten! Lehnen Sie sich zurück und verfolgen Sie mögliche Newsletter zu diesem Thema jetzt noch ganz entspannt, um von den Erfahrungen in Bayern profitieren zu können!

Dr. Eugen Ehmann und Matthias Brunner

Anlage 1 – Art. 31 Abs. 1 und 2 Bayerisches Meldegesetz in der geänderten Fassung

Kostenloses Abo des Newsletters unter
<https://www.rehmnetz.de/Infos-rehmnetz/Newsletter.html>

Art. 31 Bayerisches Meldegesetz
Melderegisterauskunft
(Fassung ab 1.7.2013)

(1) ¹Personen, die nicht Betroffene sind, und andere als die in Art. 28 Abs. 1 bezeichneten Stellen können von den Meldebehörden Auskunft über

1. Vor- und Familiennamen,
2. Doktorgrad und
3. Anschriften

einzelner bestimmter Einwohner verlangen (einfache Melderegisterauskunft).² Dies gilt auch, wenn jemand Auskunft über Daten einer Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohner begeht. ³Die Erteilung einer Auskunft ist nur zulässig, wenn der Antragsteller erklärt, die Daten nicht zu verwenden für Zwecke

1. der Werbung oder
2. des Adresshandels,

es sei denn, der Betroffene hat ihm gegenüber in die Übermittlung für jeweils diesen Zweck eingewilligt.

(2) ¹Einfache Melderegisterauskünfte können auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung erteilt werden, wenn

1. der Antrag in der amtlich vorgeschriebenen Form gestellt worden ist,
2. der Antragsteller den Betroffenen mit Vor- und Familiennamen sowie mindestens zwei weiteren der nach Art. 3 Abs. 1, ausgenommen Nrn. 7 und 9, gespeicherten Daten bezeichnet hat, wobei für den Vor- und Familiennamen oder frühere Namen eine phonetisch mögliche Schreibweise genügen kann, und
3. die Identität des Betroffenen durch einen automatisierten Abgleich der im Antrag angegebenen mit den im Melderegister gespeicherten Daten des Betroffenen eindeutig festgestellt worden ist.

²Die der Meldebehörde überlassenen Datenträger oder übermittelten Daten sind nach Erledigung des Antrags unverzüglich zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten. ³Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

Anlage 2 – Vereinfachtes Prüfungsschema

Kostenloses Abo des Newsletters unter

<https://www.rehmnetz.de/Infos-rehmnetz/Newsletter.html>

1. Erklärung nach Art. 31 Abs. 1 Satz 3 Bay. MeldeG angegeben?

a) Ja: ⇒ Weiter bei 2.

Nein: Antragsteller ist Rechtsanwalt?

b) Ja: Aus Anfrage ist eindeutig ersichtlich, dass die Daten ausschließlich für den angegebenen Zweck verwendet werden ⇒ Weiter bei 3.

Nein: Antragsteller ist Privatperson und aus Anfrage ist eindeutig ersichtlich, dass die Daten ausschließlich für private Zwecke verwendet werden

Ja: ⇒ Weiter bei 3.

Nein: ⇒ Erklärung nach Art. 31 Abs. 1 Satz 3 Bay. MeldeG nachfordern

2. Antragsteller versichert durch die Erklärung, dass die Auskunft nicht für Werbung oder Adresshandel genutzt werden soll?

a) Ja: ⇒ Weiter bei 3.

Nein: Einwilligung des Betroffenen liegt bei?

b) Ja: ⇒ Weiter bei 3.

Nein: **Ablehnung der Auskunft**

3. Ist die gesuchte Person eindeutig zu identifizieren?

Ja: Erteilung der einfachen Melderegisterauskunft (im Fall der Nr. 1 b) mit Hinweis, dass die Daten nicht zum Zwecke der Werbung oder des Adresshandels verwendet werden dürfen).

Nein: **Ablehnung der Auskunft bzw. weitere Angaben zur Identifizierung anfordern**